

OAB Osnabrücker Anlagen- und Beteiligungs-Aktiengesellschaft
Osnabrück

Zur virtuellen Hauptversammlung am 15. Juni 2021

**Bericht des Vorstands gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 5 – lit. e)
Bezugsrechtsausschluss für Teilrecht auf 0,43 Aktien**

Zu Tagesordnungspunkt 5 hat der Vorstand einen schriftlichen Bericht gem. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet, dessen Wortlaut nachstehend abgedruckt ist und der von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an unter der Internetadresse <http://www.oab-ag.de/> unter der Rubrik „Investor Relations“ und dort unter „Hauptversammlungen“ zugänglich ist. Die Beschlussvorlage zu Tagesordnungspunkt 5 sieht vor, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht zu gewähren ist. Da zur Bedienung aller Bezugsrechte der Aktionäre auf die Kapitalerhöhung rechnerisch ein Anteil von 0,43 einer Aktie und ein entsprechender Betrag von EUR 0,43 am zu beschließenden Betrag der Kapitalerhöhung fehlen, wird auf diesen Anteil vorsorglich das Bezugsrecht ausgeschlossen. Dieser Ausschluss dient dazu, dass im Hinblick auf den ansonsten ununden Betrag der (künftigen) Grundkapitalziffer ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den vorsorglichen Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Teilrechts würde die technische Durchführung der Kapitalerhöhung erschwert. Das vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossene Teilrecht auf die neue Aktie wird gegenstandslos, da nicht erfüllbar (s.a. RA Dr. Achim Herfs / RA Dr. Philip Goj, Die AG 2021, 289 mit weiteren Nachweisen).

Die Gesellschaft hat zudem vorsorglich mit einem Altaktionär vereinbart, dass er im Falle der vollständigen Zeichnung aller Aktien aus der Kapitalerhöhung auf das überzählige Teilrecht verzichtet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist also bezogen auf das Volumen der Kapitalerhöhung äußerst gering. Daher halten Vorstand und Aufsichtsrat den vorsorglichen Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und angemessen.